



MERKBLATT GEFLÜGELPEST

In Gebieten mit erhöhtem Geflügelpestrisiko gelten folgende Bestimmungen:

Allgemein:

- Jede Geflügelhaltung außer Ziervögel, egal ob privat oder landwirtschaftlich, ist der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg zu melden. Davon ausgenommen sind Haltungen, die bereits bisher gemeldet waren.
- Das Inverkehrbringen von Geflügelfleisch oder Eiern ist von diesen Maßnahmen **nicht** betroffen.
- Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.

Biosicherheitsmaßnahmen:

- Die Trennung von Enten und Gänsen von anderen Geflügel erfolgt derart, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
- Das Geflügel ist durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt.

oder:

- Die Trennung von Enten und Gänsen von anderen Geflügel erfolgt derart, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
- Das Füttern und Tränken der Tiere darf nur im Stall oder einem Unterstand erfolgen, der verhindert, dass Wildvögel mit dem Futter oder Wasser in Berührung kommen.
- Die Ausläufe der Tiere müssen gegenüber Oberflächengewässern (Bäche, Teiche, Seen) ausbruchssicher abgezäunt sein.
- Eine reine Stallhaltung des Geflügels ist nicht erforderlich.

	Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
		Datum/Zeit-UTC	2025-11-03T09:10:31+01:00
Prüfinformation		Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	